

**1. Änderungssatzung
zur 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren und zur Auslagenerstattung im eigenen
Wirkungskreis
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Auf Grund des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKV) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit §§ 4, 5 Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174), jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung amfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagenerstattung im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) vom 18.11.1999 (Amtsblatt vom 08.12.1999- 10/99 Seite 5) wird wie folgt geändert:

Die Anlage der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Prenzlau vom 18.11.1999 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Prenzlau vom 18.11.1999

Gebühren

Tarif-Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	EURO
1.	Allgemeine Verwaltung		
1.01	Bearbeiten von Anträgen auf Genehmigung zur Führung des Stadtwappens für wirtschaftliche Unternehmen und Privatpersonen	je Antrag	20,00
1.02	befristete Ausleihe (max. 5 Tage) von Fahnen und Flaggen an wirtschaftliche Unternehmen und Privatpersonen	je Exemplar	6,00
1.03	Anfertigung Statistischer Jahresberichte (Tätigkeitsberichte u.ä.)	je Exemplar	15,00
1.04	Beantwortung von Umfragen	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	8,75-15,00
2.	Finanz-und Vermögensverwaltung		
2.01	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos, Zweitausfertigungen von Steuerquittungen/	je Haushaltsjahr	3,00

	Steuerbescheiden, Bescheinigungen über geleistete öffentliche Abgaben früherer Jahre		
2.02	Ersatz für verlorene Hundesteuermarke	je Hund	2,00
2.03	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	je Antrag	3,00
2.04	Bearbeitungsgebühr in Stadtkasse	je Einzahlungsvorgang	3,00
3.	<i>Liegenschaftsverwaltung</i>		
3.01	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	8,75-15,00
3.02	Bearbeiten von Anträgen auf Zweckentfremdung von Wohnraum	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	8,75-15,00
4.	<i>Ordnungswesen -Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise -</i>		
4.01	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen		3,00
4.02	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen (sofern nicht durch Gebührenverordnung des Ministeriums des Innern bestimmt oder ausgeschlossen)	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	8,75-15,00
4.03	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (sofern nicht durch Gebührenverordnung des Ministeriums des Innern bestimmt oder ausgeschlossen)	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	8,75-15,00
5.	<i>Bauwesen</i>		
5.01	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 (1) BauGB	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	8,75-15,00
5.02	<u>Analoge Produkte</u> <u>Auszug aus der Digitalen Stadtgrundkarte</u> (Stadttopographie jedoch ohne Liegenschaftsinformation)		
	- Auszug PDF im Format DIN A 4	je Datei	8,00

	-Ausdruck als Farbausdruck DIN A 4	je Ausdruck	9,00
	- Auszug PDF im Format DIN A 3	je Datei	10,00
	- Auszug als Farbausdruck DIN A 3	je Ausdruck	12,00
	- Auszug PDF in größeren Formaten bis DIN A 0	je Datei	30,00
	- Ausdruck als Farbausdruck in größeren Formaten bis DIN A 0	je Ausdruck	33,00
	<u>Auszug aus den digitalen Orthofotos</u>		
	- Auszug PDF im Format DIN A 4	je Datei	11,00
	-Ausdruck als Farbausdruck DIN A 4	je Ausdruck	12,00
	- Auszug PDF im Format DIN A 3	je Datei	15,00
	- Ausdruck als Farbausdruck DIN A 3	je Ausdruck	17,00
5.03	Bearbeiten eines Antrages auf Vergabe einer Hausnummer	je Hausnummer	15,00
5.04	Bearbeiten eines Antrages auf Zustimmung zur Errichtung einer PKW-Auffahrt für den privaten Gebrauch	je Antrag	25,00
5.05	Bearbeiten eines Antrages auf Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen Auf- fahrt	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	8,75-15,00
6	Sonstige Verwaltungstätigkeit		
6.01	Erteilen von schriftlichen Auskünften und Stellung- nahmen, soweit nicht in anderen Tarifpositionen geregelt	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	8,75-15,00
6.02	Schriftl. Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von einer Privatperson zu deren Nutzen gewünscht wird (ausgenommen hiervon sind Niederschriften von Rechtsbehelfen gegen Bescheide der Stadt Prenzlau)	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	8,75-15,00
6.03	Gehilfestunden zur Vorhaltung und/oder Beförderung von Geräten	nach Aufwand je angefangene Stunde	25,00
6.04	Abgabe/Bereitstellung von Daten auf elektronischen	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	8,75-15,00

Datenträgern, sofern nicht der Verwaltungsaufwand für die Bereitstellung der Daten durch eine andere Tarifnummer bestimmt ist
(z.B. Verdingungsunterlagen Tarif-Nr. 6.14, digitale Stadtgrundkarte Tarif-Nr. 5.02)

	<i>Abschriften, Durchschriften, anderweitige Vervielfältigungen</i>		
6.10	Abschrift in deutscher Sprache	je angefangene Seite	2,00
6.11	Abschrift für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	je angefangene Seite	4,00
6.12	Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Verträge, Listen, Rechnungen und/oder Zeichnungen	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	8,75-15,00
6.13	Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit dem Originalschreiben oder als Zweitausdruck bei Nutzung von EDV-Technik hergestellt werden	je angefangene Seite	0,30
6.14	Abgabe von Druckstücken und Vervielfältigungen (Ortsrecht, Verdingungsunterlagen, Ausschreibungen, Veröffentlichungen)	je Seite	0,20
6.15	Anfertigen von Kopien A4-Format	je Seite	0,25
6.16	Anfertigen von Kopien A3-Format	je Seite	0,50
	<i>Akteneinsicht</i>		
6.20	Einsicht in Akten, Karteien, Register u. dgl., soweit nicht öffentlich ausgelegt	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	8,75-15,00

Die Gebühren der Tarifnummern 1.04, 3.01, 3.02, 4.02, 4.03, 5.01, 5.05, 6.01, 6.02, 6.04, 6.12 und 6.20 bemessen sich nach dem zeitlichen Aufwand der mit der Angelegenheit befassten Verwaltungsmitarbeiter. Dabei wird folgender Viertelstundensatz zugrunde gelegt:

höherer Dienst	15,00 €
gehobener Dienst	11,25 €
mittlerer Dienst	8,75 €

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagenerstattung im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungsgebührensatzung) vom 18.11.1999 in der geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den

Moser
Bürgermeister